

Antrag

der Abgeordneten **Landbauer, MA, Königsberger, Aigner, Dorner, Handler, Vesna Schuster, Ing. Mag. Teufel** gemäß § 32 LGO 2001

betreffend: **Änderung der Geschäftsordnung – LGO 2001**

Die Geschäftsordnung des Landtages von Niederösterreich normiert in § 39 die Befugnis des Landtages, die Landesregierung und ihre Mitglieder über alle Angelegenheiten der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Die Beantwortung der Anfrage oder ihre Verweigerung hat innerhalb von sechs Wochen schriftlich oder mündlich zu erfolgen. Die tagungsfreie Zeit wird in die Frist nicht eingerechnet.

In den letzten Jahren hat sich vermehrt gezeigt, dass auch in der sitzungsfreien Zeit der Bedarf nach Anfragen besteht. Daher ist es unerlässlich, § 39 Abs. 4 LGO 2001 dahingehend zu reformieren, dass zukünftig die tagungsfreie Zeit für die Frist zur Beantwortung oder Verweigerung nicht mehr eingerechnet wird.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung der Geschäftsordnung des Landtages von Niederösterreich – LGO 2001 wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird beauftragt, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- UND VERFASSUNGSAUSSCHUSS zuzuweisen.